



Christian Bernreiter

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/2277 B, 04.08.2022

Unser Zeichen
StMB-19-40311.2-2-2-1

München
23.08.2022

–Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Toni Schubert und Rosi Steinberger vom 02.08.2022 betreffend „Geeignetheit staatlicher Dächer für Photovoltaik II – Landshut“

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.1: Wie erklärt sich für Niederbayern die Differenz zwischen 624 Gebäuden in der einen Antwort (Drucksache 18/21747) und 408 Dächern in der anderen Antwort (Drucksache 18/22511)?

In der Antwort zu Drucksache 18/21747, Nummer 4.a) wurde die Anzahl der Gebäude angegeben, die bis 31.01.2022 auf ihre Eignung für eine Solarnutzung hin untersucht wurden. In der Antwort zu Drucksache 18/22511 wurden in den 3 Anlagen Gebäude angegeben, welche für Photovoltaik ungeeignet sind, welche bereits eine Photovoltaikanlage haben und auf welchen sich zum damaligen Zeitpunkt eine Photovoltaikanlage in Planung oder Bau befand. Diese aufaddierten Größenwerte der Anlagen der Drucksache 18/22511 sind nicht direkt vergleichbar mit den Anga-

ben und der Fragestellung in Drucksache 18/21747, woraus sich die Differenz erklärt.

Zu 1.2: Wie viele staatliche Gebäude gibt es in Niederbayern?

In der Fachdatenbank Hochbau sind zum Stand 12.08.2022 für Niederbayern insgesamt 905 bauliche Anlagen mit eigenen Gebäudenummern vorhanden. Diese hohe Anzahl ergibt sich aus der Tatsache, dass staatliche Liegenschaften regelmäßig aus einer Vielzahl an baulichen Anlagen bestehen. Die Burg Trausnitz besteht beispielsweise aus 24 einzelnen baulichen Anlagen.

Zu 2.1: Gibt es Planungen, auf denkmalgeschützten Gebäuden denkmalverträgliche, zum Beispiel in das Dach bündig integrierte, ziegelrote Photovoltaikanlagen zu installieren (bitte begründen)?

Zu 2.2: Gibt es Planungen, Gebäude, die lediglich unter Ensembleschutz stehen (z.B. in der Wittgasse 6 in Landshut), in denkmalverträglicher Weise mit Photovoltaikanlagen zu bestücken?

Zu 2.3: Für welche denkmalgeschützten Gebäude in Niederbayern wurde die Möglichkeit, eine Photovoltaikanlage zu installieren, bereits geprüft (bitte das Ergebnis mit aufführen)?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bayerische Denkmalschutzgesetz wird derzeit überarbeitet. Photovoltaik auf Denkmälern soll grundsätzlich ermöglicht werden, Ensembleschutz wird hierbei genauso betrachtet wie schützenswerte Einzeldenkmäler.

Grundsätzlich wurden alle staatlichen Gebäude von den staatlichen Bauämtern auf ihre Eignung für Photovoltaik untersucht. Eine gezielte Untersuchung von denkmalgeschützten Gebäuden ist nicht erfolgt.

Zu 3.1: Inwiefern sind die Dächer der Straßenmeisterei und des Bauhofs in Landshut, Porschestraße 23 (Garagengebäude, Gerätehalle und Streugutlagerhalle) "offensichtlich statisch ungeeignet" für Photovoltaikanlagen?

Die Dächer dieser Gebäude bestehen aus Faserzementwellplatten, die Gebäude wurden 1967 bzw. 1984 errichtet. Eine Montage von Photovoltaikmodulen ist bei dieser Dachkonstruktion aus baufachlicher Sicht nicht zu empfehlen.

Zu 3.2: Wie könnten diese Gebäude statisch nachgebessert werden, um in Zukunft für Photovoltaikanlagen geeignet zu sein?

Detaillierte statische Untersuchungen und Berechnungen bedürfen Zeit, finanziellen Aufwand und sind vom Einzelfall abhängig.

Zu 3.3: Wie kann es sein, dass das Dach der Unterstellhalle für Großgeräte der Straßenmeisterei und des Bauhofs in Landshut, Porschestraße 23, sowohl als ungeeignet für Photovoltaikanlagen aufgelistet ist (Anlage 1), als auch als Dach mit geplanter oder in Bau befindlicher Photovoltaikanlage (Anlage 3)?

Hier ist eine fehlerhafte Angabe erfolgt. Auf der Unterstellhalle für Großgeräte (Baujahr 2003) befindet sich bereits seit 2010 eine private Photovoltaikanlage. Die Unterstellhalle für Großgeräte ist eine eigenständige bauliche Anlage und nicht zu verwechseln mit der Gerätehalle.

Zu 4.1: Warum sind in den Anlagen 1 bis 3 nur sechs Dächer des Grundstücks Sigmund-Schwarz-Straße 4-8 aufgeführt, obwohl dieses Grundstück neun Gebäude umfasst?

In der Anlage 1 der Drucksache 18/22511 sind die Gebäude aufgeführt, welche sich zum damaligen Stand der Untersuchung für Photovoltaik nicht eignen. Die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt für Photovoltaik ungeeignet eingestufteten Gebäude des Grundstückes Sigmund-Schwarz-Straße 4-8 betrug sechs.

In Anlage 2 und 3 der Drucksache 18/22511 ist diese Liegenschaft nicht aufgeführt, da auf der Liegenschaft weder Photovoltaikanlagen installiert waren noch sich in Planung oder Bau befanden.

Zu 4.2: Aus welchem Grund ist auf den Dächern der nicht denkmalgeschützten Gebäude des ehemaligen Landgestüts Landshut in der Sigmund-Schwarz-Straße 4-8 keine Photovoltaikanlage vorhanden?

Das Dachtragwerk der großen Reithalle ist statisch zu 98% ausgelastet und erlaubt daher keine weiteren Dachlasten. Die restlichen, nicht denkmalgeschützten Gebäude sind stark verschattet und daher für die Belegung mit Photovoltaik nicht geeignet.

Zu 4.3: Aus welchem Grund ist auf keinem Dach einer Wohnanlage aus dem Sofortprogramm Wohnungspakt (Sigmund-Schwarz-Straße 3a-3c in Landshut, Traubenstraße 8a-8d in Abensberg, Brechhausstraße 2 in Mainburg) eine Photovoltaikanlage möglich?

In der Anlage 1 der Drucksache 18/22511 ist lediglich das Nebengebäude der Brechhausstraße 2 in Mainburg aufgeführt. Dieses Nebengebäude ist nicht für Photovoltaik geeignet. Haus 1 und Haus 2 sind für Photovoltaik geeignet, hier wurde kürzlich aus Ressortmitteln des Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration die Planung angestoßen, eine Photovoltaikanlage wird errichtet.

Die sehr flach geneigten Wellblechdächer der Sigmund-Schwarz-Straße 3a-3c in Landshut sowie der Traubenstraße 8a – 8d in Abensberg sind nicht für die Befestigung von Photovoltaikmodulen geeignet. Die Gebäude der Sigmund-Schwarz-Straße 3a-3c in Landshut sind zudem von hohem Baumbewuchs verschattet.

Zu 5.1: Aus welchem Grund ist auf den Unterkunftsgebäuden der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber in der Niedermayerstraße 85 und 89 in Landshut keine Photovoltaikanlage möglich?

Beide Gebäude wurden 1936 erbaut und lassen bei der Installation der elektrotechnischen Anbindung der Photovoltaikmodule Probleme mit dem Brandschutz erwarten. Das Dach des Unterkunftsgebäudes in der Niedermayerstraße 89 wurde zudem vollständig mit Gauben versehen, so dass wenig verfügbare Dachfläche vorhanden ist und die Installation einer Photovoltaikanlage kleingliedrig und aufwendig wäre.

Zu 5.2: Aus welchem Grund wird das Gebäude Niedermayerstraße 87, das auf demselben Grundstück wie das erwähnte Gebäude Niedermayerstraße 85 steht, in den Listen nicht aufgeführt?

Das Gebäude Niedermayerstraße 87 ist nicht Eigentum des Freistaates Bayern und wird deshalb nicht in der Liste aufgeführt.

Zu 5.3: Ist das Dach des Gebäudes Niedermayerstraße 87 für Photovoltaik geeignet?

Das Gebäude Niedermayerstraße 87 ist nicht Eigentum des Freistaates Bayern.

Zu 6.1: Aus welchem Grund ist auf den Gebäuden in der Friedhofstraße 7 in Landshut keine Photovoltaikanlage möglich?

Die Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Hauptgebäude wäre aufgrund der Dachbeschaffenheit nur sehr kleingliedrig möglich und lässt aufgrund der Statik auf dem Erweiterungsbau konstruktive Probleme erwarten.

Zu 6.2: Aus welchem Grund ist auf den Gebäuden in der Gestütstraße 10 in Landshut keine Photovoltaikanlage möglich?

Als nicht geeignet in Anlage 1 der Drucksache 18/22511 gekennzeichnet ist lediglich das Fahrradunterstellgebäude, welches unter Denkmalschutz steht.

Das Ämtergebäude wird 2023, unter Vorbehalt der Haushaltsverhandlungen, mit Mitteln aus dem Programm für Maßnahmen zur Umsetzung der Bayerischen Klimaschutzoffensive bei den staatseigenen Gebäuden ausgestattet. Es ist eine 500 kWp Photovoltaikanlage geplant, die den Großteil des Daches in Anspruch nehmen wird.

Zu 7.1: Wann wurde jeweils die Geeignetheit der staatlichen Dächer in Landshut für Photovoltaikanlagen geprüft?

Die Eignung staatlicher Gebäude für Photovoltaikanlagen in Landshut wurde 2021 geprüft, eine vertiefte Prüfung erfolgte dann in 2022.

Zu 7.2: Gibt es seit dieser Prüfung technische Weiterentwicklungen in diesem Bereich (z.B. Rentabilität von Dächern mit Ost-West-Ausrichtung)?

Seit dieser Prüfung gibt es keine technischen Weiterentwicklungen in diesem Bereich. Bei staatlichen Bauvorhaben wird die Ausrichtung der Photovoltaikmodule grundsätzlich untersucht und die wirtschaftlichste und zweckmäßigste Ausrichtungsart gewählt.

Zu 7.3: Wann werden die Dächer bezüglich neuester Vorgaben und Technik erneut auf Geeignetheit geprüft?

Die Prüfung ist ein fortlaufender Prozess und wird im Zuge der Belegung aller geeigneten staatlichen Gebäude derzeit forciert weitergeführt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Bernreiter
Staatsminister